

# Satzung

## 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Forum für Baugemeinschaften München e. V.

## 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## 3 Zweck des Vereins

3.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Baugemeinschaftsprojekten im Raum München.

3.2 Auf dem Weg zur Verwirklichung des Zwecks widmet sich der Verein folgenden Aufgaben:

- Bereitstellung und Vermittlung von Wissen zum gemeinschaftsorientierten sowie zum umwelt- und gesundheitsverträglichen Bauen
- Beratung von Personen und Institutionen zur Durchführung von Baugemeinschaftsprojekten
- Vermittlung von Information zwischen Politik, öffentlicher Verwaltung und den Baugemeinschaften

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitglieder bekommen Zugang zu vereinsinternen Informationen, die zur Gründung oder Durchführung von Baugemeinschaften hilfreich sind.

4.2 Außerordentliche oder fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Unternehmen, Stiftungen und Einrichtungen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch Mitarbeit, Beratung oder finanzielle Unterstützung fördern.

4.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.



4.4 Grundstückseigentümer, Projektentwickler, Architekten und Dienstleister müssen Mitglied im Verein sein, wenn sie Baugemeinschaftsprojekte über Veranstaltungen und Veröffentlichungen des Vereins Baugemeinschaftsinteressenten vorstellen wollen, oder über das Forum Baugemeinschaftsinteressenten suchen. Erst nach Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages besteht Anspruch auf Nutzung der Vereinsplattformen.

4.5 Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende und ist schriftlich zu erklären.

## **5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### 5.1 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Sie ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

Einladungen müssen zwei Wochen vor dem Termin mit einem Vorschlag für die Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Mitglieder können bis spätestens 7 Tage vor dem Termin ihre Vorschläge zur Tagesordnung an den Vorstand richten.

5.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschluss der Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
- Beschluss von Änderungen der Vereinssatzung.
- Beschluss der Beitragsordnung und Erhebung eines Jahresmitgliedschaftsbeitrags.
- Beschluss des Haushaltsplans.
- Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Vorlage des Jahres- und des Kassenberichts sowie des Revisionsberichts durch die Kassenprüfer.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Vereinsauflösung mit Dreiviertelmehrheit.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für ein Jahr.

5.1.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung und Änderungen des



Haushaltsplans werden mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst. Beschlüsse werden protokolliert.

Wahlen und Abwahlen zum Vorstand erfolgen durch offene Abstimmung. Die Wahl erfolgt geheim, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies ersuchen.

5.1.3 Jedes natürliche und juristische Vereinsmitglied besitzt eine Stimme und ist nach mindestens sechsmonatiger Vereinszugehörigkeit stimmberechtigt.

## 5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern.

5.2.1 Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit den 1. und 2. Sprecher, den Schriftführer und die zwei Rechnungsprüfer.

Vorstand im Sinne § 26 des BGB ist der 1. und 2. Sprecher.

5.2.2 Die Sprecher vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB.

5.2.3 Der Vorstand ist mit Anwesenheit von mindestens 50% der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

5.2.4 Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte.
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit.
- Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse.
- Vorlage von Kassenbericht und Haushaltsplan in der Mitgliederversammlung.
- Redaktionelle Änderungen der Satzung im Rahmen der Registereintragung.

5.2.5 Die Amtszeit für den Vorstand beträgt ein Jahr. Die Amtszeit läuft auf jeden Fall bis zu den Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung, die spätestens vier Wochen nach Ablauf der regulären Amtszeit des Vorstandes einzuberufen ist.

## **6 Mitgliedschaftsbeiträge**

Beitragsordnung und Jahresmitgliedschaftsbeitrag werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## 7 Fördermitglieder

Der Verein ermöglicht interessierten Personen, Institutionen, Vereinen und anderen Einrichtungen die Mitwirkung im Rahmen einer Fördermitgliedschaft.

7.1 Über die Aufnahme eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

7.2 Fördermitglieder werden zu allen Vereinssitzungen und der Mitgliederversammlung eingeladen. Sie werden gleichbehandelt wie Mitglieder, verfügen jedoch nicht über ein Stimmrecht.

## 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem SOS Kinderdorf e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, den 29.11.2005

MARCUS BOBST

*[Handwritten signatures]*  
Katharina Schaller  
Ulrich Kössler  
Frank Baur  
H. Baur  
F. Meyer